

Mitberichte/Vorprüfung:	SK, Polizeikommando, Polizeiverwaltung der Stadt St.Gallen
Ausfertigung:	E
Kommunikation:	Medienmitteilung

Sitzung vom: / Nr.

Verordnung über die Ausübung von Bewachungs-, Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben

Auszug an: Polizeiverwaltung, Amtshaus/Neugasse, 9004 St.Gallen

Staatsanwaltschaft / Polizeikommando / Justiz- und Polizeidepartement (3)

Beilage: Erläuternder Bericht

Zugestellt am:

Der III. Nachtrag zum Polizeigesetz wurde nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist am 3. August 2004 rechtsgültig (Referendumsvorlage in ABI 2004, 1451 f.). Der Vollzugsbeginn wurde auf den 1. Januar 2005 festgelegt (RRB 2004/539). Mit Art. 51bis dieses Nachtrags wurde eine Bewilligungspflicht für die gewerbsmässige Erfüllung von Bewachungsaufträgen und die Ausübung anderer Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben eingeführt. Die Regierung hat nach Art. 51bis Abs. 4 die Einzelheiten durch Verordnung zu regeln. Das Justiz- und Polizeidepartement unterbreitet deshalb den Entwurf für die Verordnung über die Ausübung von Bewachungs-, Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben, die in einem begleitenden Bericht erläutert wird.

Der Verordnungsentwurf wurde zusammen mit der Kantonspolizei und der Polizeiverwaltung der Stadt St. Gallen erarbeitet. Die Stadt St.Gallen kennt bereits seit 1911 eine Bewilligungspflicht für Bewachungsfirmen, sodass die gemachten Erfahrungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt werden konnten.

Die Regierung beschliesst:

1. Erlass einer Verordnung über die Ausübung von Bewachungs-, Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben.
2. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Erläuternder Bericht zur Verordnung über die Ausübung von Bewachungs-, Ordnungs- und Sicherheits- aufgaben

1. Ausgangslage

In der Septembersession 2001 wurde die Regierung mit der Motion "Bewilligungspflicht für Sicherheitsfirmen und private Securities" (42.01.11) eingeladen, die Situation im Bereich der privaten Sicherheitsfirmen zu analysieren und dem Kantonsrat einen Gesetzesentwurf mit Einführung einer Bewilligungspflicht für derartige Firmen zu unterbreiten. In der Novembersession 2001 wandelte der Kantonsrat die Motion in ein Postulat um und beauftragte die Regierung, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Tätigkeit von privaten Sicherheitsdiensten bewilligungspflichtig zu erklären und staatlich zu beaufsichtigen sei.

Die Regierung führte in ihrem Bericht „Innere Sicherheit im Kanton St.Gallen“ (40.03.05) aus, immer häufiger erfüllten private Sicherheitsfirmen Bewachungs-, Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben. Ein Ende des Booms der "Sicherheitsproduktion" sei nicht abzusehen. Dienste, die über gut ausgebildetes Personal verfügten, könnten durchaus einen Beitrag an die Sicherheit leisten und deren Auftreten könne zu einem besseren Sicherheitsgefühl führen. Doch diese Entwicklung habe auch verschiedene Nachteile und es versuchten in diesem Geschäftszweig vermehrt auch Leute ihr Glück, die hinsichtlich ihres Vorlebens und ihrer fachlichen Qualifikation den Ansprüchen nicht genügten. Übergriffe von Angestellten privater Sicherheitsorganisationen hätten den Ruf nach einer Bewilligungspflicht für derartige Unternehmen laut werden lassen. Angesichts dessen, dass immer mehr Sicherheitsanbieter ständig neue Sicherheitsbedürfnisse deckten und auch in Räumen tätig seien, die in grossem Ausmass öffentlichen Charakter hätten, sei zum Schutz des Publikums und zur Abgrenzung zum hoheitlichen Bereich der Kontrolle über den öffentlichen Raum durch die Polizei beziehungsweise zur Regelung der Zusammenarbeit mit der Polizei eine gewerbepolizeiliche Berufsausübungsbewilligung vorzusehen.

Der Kantonsrat folgte dieser Argumentation auch in Berücksichtigung, dass verschiedene neuere Polizeigesetze eine Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen vorsehen, für einige Westschweizer Kantone bereits seit anfangs 1997 das Konkordat über die Sicherheitsunternehmen (SR 935.81) gilt und die Stadt St.Gallen, die eine solche Bewilligungspflicht seit 1911 kennt, damit gute Erfahrungen gemacht hat. Mit dem III. Nachtrag zum Polizeigesetz vom 3. August 2004 wurde eine Bewilligungspflicht für die gewerbsmässige Erfüllung von Bewachungsaufträgen und anderen Ordnungs- und Sicherheitsaufträgen eingeführt und gleichzeitig eine Strafnorm im Übertretungsstrafgesetz (sGS 921.1) bei Missachtung der Bewilligungspflicht geschaffen. Die neuen Bestimmungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft (ABI 2004, 1847 f.). Die Einzelheiten sind analog zu den Privatdetektiven (Privatdetektivverordnung, sGS 451.13) durch Verordnung zu regeln (Art. 51bis Abs. 4 PolG).

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1 konkretisiert in Anlehnung an die Regelungen anderer Kantone den Umfang der Bewilligungspflicht. Als gewerbsmässig gilt die Tätigkeit, wenn sie haupt- oder nebenamtlich gegen Entgelt bzw. gegen geldwerte Leistungen ausgeübt wird. Die Bewilligungspflicht gilt für das Sicherheitsunternehmen ungeachtet seiner juristischen Form und ob es Personal beschäftigt oder nicht. Das Sicherheitspersonal – das sind alle natürlichen Personen, die vom Sicherheitsunternehmen angestellt oder beauftragt sind, bewilligungspflichtige Tätigkeiten auszuführen – ist dem Polizeikommando vor Arbeitsaufnahme zu melden (Art. 3 lit. f und Art. 5). Es wird in einem Anhang zur Bewilligung namentlich aufgelistet.

Sicherheitsfirmen engagieren sich teilweise auch im Verkehrsregelungsbereich. Sie werden beispielsweise für Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben bei (grösseren) Veranstaltungen beigezogen und gleichzeitig sollen sie für die Verkehrsregelung eingesetzt werden. Nach Art. 67 Abs. 3 der Signalisationsverordnung (SR 741.21) und Art. 20 des Polizeigesetzes (sGS 451.1) ist die Regelung des Verkehrs auf öffentlichen Strassen ebenfalls bewilligungspflichtig. Es ist innerhalb der Kantonspolizei sicherzustellen, dass Bewilligungsgesuche, die auch den Verkehrsregelungsbereich betreffen, koordiniert und damit kundenfreundlich behandelt werden.

Art. 2: Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind einerseits in Berücksichtigung des Binnenmarktgesetzes (SR 943.02) Unternehmen oder Personen, die über eine entsprechende Bewilligung ihres (Wohn)Sitzkantons verfügen, andererseits die Bewachung durch Personen- und Werkschutzorganisationen auf privaten, für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Grundstücken. Ladendetektive in zivil erfüllen Überwachungs-, nicht Bewachungsaufgaben und unterstehen damit der Bewilligungspflicht ebenfalls nicht.

Art. 3 und 4: Gewähr für eine einwandfreie Aufgabenerfüllung kann ein Sicherheitsunternehmen nur bieten, wenn die verantwortlichen Personen je nach Tätigkeit auch über Rechtskenntnisse im Bereich des Straf-, Polizei- und Waffenrechts verfügen. Sie müssen das Sicherheitspersonal richtig instruieren können, welche Tätigkeiten erlaubt sind und wo das Recht Grenzen setzt.

Ein Teil der Sicherheitsunternehmen ist im Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmer (VSSU) organisiert. Dieser Verband hat einen Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen und bietet verschiedene Ausbildungsmodule an. Der Nachweis einer genügenden Ausbildung und der erforderlichen Rechtskenntnisse kann durch den Nachweis des Besuches entsprechender Ausbildungsmodule oder gleichwertiger Angebote erbracht werden.

Art. 7: Das Polizeikommando führt über die erteilten Bewilligungen ein Verzeichnis, sodass auf Anfrage Auskunft erteilt werden kann, ob einem bestimmten Unternehmen eine Bewilligung erteilt oder eine bestimmte Person gemeldet und überprüft wurde. Solche Einzelauskünfte werden Privaten und Amtsstellen erteilt, soweit sie ein schützenswertes Interesse glaubhaft machen. Das Polizeikommando kann Interessierten, beispielsweise Veranstaltern, die einen Sicherheits- oder Ordnungsdienst engagieren möchten, auch eine Liste der Unternehmen abgeben, denen eine Bewilligung erteilt wurde.

Art. 8: Das Sicherheitspersonal hat nicht mehr Befugnisse als irgendeine andere Privatperson; es hat keine hoheitlichen Befugnisse und darf wegen des Gefährdungspotentials während des Dienstes grundsätzlich keine Schusswaffen tragen. Das Polizeikommando kann in ausgewiesenen Fällen Ausnahmen bewilligen, vorausgesetzt, die betreffende Person verfügt über eine Waffentragbewilligung.

Art. 9 und 10: Es ist wünschbar, dass Sicherheitspersonal, welches seine Aufträge in der Öffentlichkeit erfüllt, erkennbar ist, sei es durch einheitliche Kleidung oder eine eigentliche Uniform. Die Bürgerinnen und Bürger sollen auch erkennen können, welcher Organisation Sicherheitspersonal angehört. Das Sicherheitspersonal hat, wenn es eine Tätigkeit ausserhalb der Diensträume des Unternehmens ausübt, einen Ausweis sichtbar zu tragen bzw. mitzuführen, sodass eine rasche Identifikation möglich ist.

Art. 12: Die notwendige Ergänzung des Gebührentarifs wird zum Anlass genommen, neue Positionen im Zusammenhang mit der Nutzung eines elektronischer Archivs, wie es beispielsweise beim Ausländeramt geführt wird, aufzunehmen.

Art. 13 regelt den wichtigen Übergang von der bestehenden Bewilligungspflicht auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen und der bisher bewilligungsfreien Tätigkeit im übrigen Kantonsgebiet zur kantonsweiten Bewilligungspflicht durch die Kantonspolizei. Mit einer differenzierten Regelung

soll ein Ausgleich geschaffen werden zwischen den Interessen der Sicherheitsunternehmen, die grösstenteils bereits im Kanton St.Gallen tätig sind, an einer ununterbrochenen Weiterführung ihrer Geschäftstätigkeit und einer möglichst raschen Anpassung an die neue Rechtslage.